

**AUSGESONDERT**  
7. 1. 1990  
UB Cottbus

Div. HSB  
GSC Cottbus



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1990	Berlin, den 30. Januar 1990	Teil I Nr. 4
------	-----------------------------	--------------

Tag	Inhalt	Seite
12. 1. 90	<b>Gesetz zur Änderung und Ergänzung der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik</b> .....	15
25. 1. 90	<b>Verordnung über die Gründung und Tätigkeit von Unternehmen mit ausländischer Beteiligung in der DDR</b> .....	16
15. 1. 90	Anordnung zur Lohnfondsrichtlinie für die Plandurchführung 1990.....	19
13. 1. 90	Anordnung Nr. 8 über die Erhebung von Gebühren für die Erteilung von Genehmigungen zur Aus- und Einfuhr von Gegenständen im grenzüberschreitenden Reiseverkehr — Siebente Änderung der Genehmigungsgebührenordnung — .....	21
2. 1. 90	Anordnung Nr. 2 über die Verleihung des akademischen Grades Doktor eines Wissenschaftszweiges — Promotionsordnung A — .....	21
22.12. 89	Anordnung Nr. 2 über die medizinische Fachschulankennung für Krankenschwestern und andere mittlere medizinische Fachkräfte .....	22
11. 1. 90	Anordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Planung .....	22
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik .....	22

**Gesetz  
zur Änderung und Ergänzung der Verfassung  
der Deutschen Demokratischen Republik  
vom 12. Januar 1990**

In Übereinstimmung mit Artikel 63 und Artikel 106 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik beschließt die Volkskammer folgende Änderung und Ergänzung der Verfassung:

**§ 1**

Im Artikel 12 Abs. 1 wird der letzte Satz gestrichen und durch folgenden Satz ersetzt:

„ Abweichungen hiervon sind auf der Grundlage der Gesetze zulässig.“

**§ 2**

Es wird folgender Artikel 14a eingefügt:

„Artikel 14a

(1) Die Gründung von Unternehmen mit ausländischer Beteiligung durch Kombinate, Betriebe, Einrichtungen, Genossenschaften sowie Handwerker, Gewerbetreibende und andere Bürger ist auf der Grundlage der Gesetze und anderen Rechtsvorschriften zulässig.

(2) Die Mitbestimmung der Werk tätigen an der Leitung der Unternehmen mit ausländischer Beteiligung wird gewährleistet.“

**§ 3**

Dieses Gesetz tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am zwölften Januar neunzehnhundertneunzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den achtzehnten Januar neunzehnhundertneunzig

Der amtierende Vorsitzende des Staatsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik  
Prof. Dr. Gerlach